

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

21. März 1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 016/97

Anfrage der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern

Bürgschaftsformular der Vereins- und Westbank vom August 1991

Sachverhalt

In einem Formular der Vereins- und Westbank von 1991 sind folgende Klauseln enthalten:

1. Für alle bestehenden und künftigen - auch bedingten oder befristeten - Ansprüche, die der Bank und allen anderen Geschäftsstellen des Gesamtinstitutes aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung, insbesondere aus laufender Rechnung und aus der Gewährung von Krediten jeder Art, aus abgetretenen oder kraft Gesetzes übergegangenen Forderungen sowie aus Wechseln (auch, soweit diese von Dritten hereingegeben worden sind) gegen (Hauptschuldner) zustehen, übernehme(n) ich/wir hiermit die betragsmäßig unbegrenzte selbstschuldnerische Bürgschaft.
2. Die Bürgschaft besteht bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung und bis zur Rückführung aller gesicherten Ansprüche der Bank; sie erlischt insbesondere nicht durch eine vorübergehende Rückzahlung der Kredite. Ein Anspruch auf Befreiung von der Bürgschaft (§ 775 BGB) darf nur mit vorheriger Zustimmung der Bank gegen den Hauptschuldner geltend gemacht werden.

Die Verbraucherzentrale fragt an, ob eine Bürgschaftsvereinbarung vom 18. April 1991, die einen Kontokorrentkredit in Höhe von DM 80.000,- damit absichern soll, in dieser Weise Bestand hat.

Stellungnahme

•Direktor
Prof. Dr. Udo Reifner

• Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg
Postbank Hamburg, BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 584 955-200

• Telefon: 040/30381632, Fax: 040/30381651
e-mail: 100451.2326@compuserve.com
<http://www.hwp.uni-hamburg.de/iff>

Die FIS-CD-ROM enthält 87 Urteile zur Bürgschaft. Ergänzt man die Recherche um den Begriff „Bestimmtheit“ im Textfeld, so erhält man 4 Urteile. Danach ergibt sich:

Der Bundesgerichtshof hat in den letzten Jahren die Bürgschaftsklauseln insoweit eingeschränkt, als sie einengend dahin zu interpretieren sind, daß der „Anlaß“ der Bürgschaft für ihre Auslegung entscheidend ist. Die Klauseln wurden auf diese Weise „gerettet“. Insofern kommt es im vorliegenden Fall darauf an, welche Vorstellung bei der Erteilung der Bürgschaft vermittelt wurde. (vgl. BGH WM 1992, 177-181 = NJW 1992, 1448-1450)

Lediglich bei Klauseln, die nicht banküblich erworbene Verbindlichkeiten einschlossen, hat der BGH die Nichtigkeit angenommen:

Stichwort :	Bürgschaft, Bestimmtheit; AGB-Banken; Unwirksamkeit
Gericht :	BGH
Aktenzeichen :	IX ZR 111/89
Fundstelle :	NJW 1990, 1909,-1910 = VuR 1990, 253 (LS) = DB 1990,
Norm :	§§ 765 BGB; 766 BGB
Text :	VuR-Leitsatz: Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, derzufolge eine Bürgschaft für Verbindlichkeiten des Hauptschuldners aus Bürgschaften außerhalb der üblichen, bankmäßigen Geschäftsverbindung übernommen wird, ist wegen inhaltlicher Unbestimmtheit unwirksam.

In einem Urteil des OLG Hamm hat die vorstehende Klausel Bestand erhalten.

Gericht :	OLG Hamm
Aktenzeichen :	31 U 118/90
Fundstelle :	NJW 1991, 110-111 = NJW-RR 1991, 309 = WM 1991,
Norm :	§§ 765 BGB; 767 BGB
Text :	Leitsatz der NJW: 1. Die Formulierung "Ich übernehme hiermit für alle bestehenden und künftigen - auch bedingten oder befristeten - Ansprüche, die der Bank und allen anderen Geschäftsstellen des Gesamtinstituts aus der Geschäftsverbindung zustehen, die Bürgschaft" läßt die übernommene Hauptschuld genügend klar bestimmen.

Dies wird ausdrücklich für den Kontokorrentkredit noch einmal im folgenden Urteil bestätigt:

Stichwort :	Bürgschaftsvertrag, Bestimmtheit; Formularvertrag; AGBG Par. 3
Gericht :	LG Kleve
Aktenzeichen :	2 O 102/91
Fundstelle :	NJW-RR 1992, 240-242
Text :	Wird eine Bürgschaft nicht im Zusammenhang mit der Einräumung eines Kontokorrentkredits, sondern bei der Vergabe eines einzelnen, der Höhe nach feststehenden Kredits eingegangen, ist die in einem Formularvertrag enthaltene Bestimmung, daß die Bürgschaft auch alle zukünftigen Forderungen des Gläubigers gegen den Hauptschuldner zudem ohne jegliche betragsmäßige Begrenzung, überraschend i.S. von § 3 AGB-Gesetz und wird damit nicht Vertragsbestandteil.

Es bleibt also nur die Möglichkeit nachzuweisen, daß individuell ein engerer Rahmen vereinbart wurde.

Schnellinformation

In Heft 4 von "Verbraucher und Recht" erscheint der Beitrag von Dr. Pausch über die Summe der technischen und sonstigen Möglichkeiten, den PIN-Code zu umgehen, zu erkennen, zu entschlüsseln etc.. Der Beitrag dürfte so ziemlich die gängigen Vorurteile deutscher Gerichte zu der angeblichen Sicherheit des PIN-Codes (woraus sich dann immer ableitet, daß den Inhaber das Verschulden trifft) infragestellen.

Erfolgreich war Herr Pausch als Sachverständiger jetzt beim OLG Hamm. In seinem Urteil von dieser Woche AZ 13 U 72/96 gegen die Postbank hat das Gericht anerkannt, daß die Entschlüsselungsmöglichkeit für einen Fachmann bei 1 : 150 und nicht bei 1 zu unendlich liegt. Das Gericht hält daher die AGB der Postbank für nicht ausgewogen und hat die Postbank verurteilt, den ins Debet gebuchten Betrag dem geprellten Karteninhaber zurückzuerstatten.

Damit dürfte es angebracht sein, den Verbrauchern bei Mißbrauch ihrer Karte jeweils zur Klage zu raten, da nunmehr die Schuldvermutung zulasten des Verbrauchers entfallen dürfte. (Das gegenteilige Gutachten des Bundesamts für Sicherheit (?) hat daran nichts ändern können.)

Sobald das Urteil schriftlich abgefaßt ist, werden wir Sie informieren.